



Versammlungsordnung

RRBWC Albatros e.V. Passau

(Stand August 2021)

§ 1 Zweck der Versammlungsordnung

- Die Versammlungsordnung regelt die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 2 Einberufung und Anträge

- Der Vorstand gibt den Termin der Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vorher bekannt.
- Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen. Entsprechende Anträge sind in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher ein. Mit der Einberufung wird gleichzeitig die Tagesordnung bekannt gegeben.
- Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn diese vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.
- Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Beschlussfassung vorgenommen werden. Die Abänderung darf nicht dazu führen, dass der Sinn des Antrages verfälscht wird. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Versammlungsleiter.
- Bei Vorliegen besonderer Ereignisse können die Fristen gem. Absatz 1 und 2 entsprechend (4 bzw.3 Wochen) abgekürzt werden.

§ 3 Leitung der Versammlung

- Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder die Versammlungsleitung.
- Für die Zeitdauer der Neuwahl des 1. Vorsitzenden verantwortet die Leitung der Mitgliederversammlung ein Versammlungsteilnehmer der mit Stimmenmehrheit zum Wahlleiter gewählt wurde.

§ 4 Befugnisse des Versammlungsleiters

- Von der angekündigten Reihenfolge der Tagesordnung darf der Versammlungsleiter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen abweichen. Sollte Widerspruch aus dem Kreis der anwesenden Vereinsmitglieder zur Entscheidung des Versammlungsleiters erhoben werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung.
- Der Versammlungsleiter muss das Wort nicht in der Reihenfolge erteilen, wie sich die Mitglieder gemeldet haben, er kann Sachgebiete zur Diskussion zusammenfassen. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen (auch notfalls Redner unterbrechen). Der Versammlungsleiter kann, insbesondere, wenn die Gefahr besteht, dass die Versammlung in Zeitnot gerät oder die Argumente sich wiederholen, die Redezeit begrenzen.
- Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die festgesetzte Redezeit überschritten hat. Es soll jedoch eine Ermahnung vorausgehen. Zur Wortentziehung kann der Versammlungsleiter auch greifen, wenn ein Redner trotz Verwarnung sich wiederholende, beleidigende oder unsachliche Ausführungen macht.
- Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer aus dem Versammlungsraum zu weisen, wenn sich schwächere Maßnahmen (Ermahnungen, Wortentzug usw.) als erfolglos erwiesen haben. Der Hinausweisung soll eine unmissverständliche Androhung dieser Maßnahme vorausgehen.
- Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann durch vorrangige Wortmeldung bzw. doppeltes Handzeichen Antrag auf Ende der Debatte stellen. Einen entsprechenden Beschluss kann jedoch nur die Versammlung mit einfacher Mehrheit fassen.
- Das Leitungsrecht schließt die Befugnis des Versammlungsleiters ein, die Versammlung kurzzeitig zu unterbrechen. Eine Vertagung der Versammlung können nur die Versammlungsteilnehmer beschließen (einfache Mehrheit).

§ 5 Teilnahme und Diskussion

- Die Namen der Stimmberechtigten sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
- Jeder Stimmberechtigte kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter.

- Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Versammlungsleiters.

§ 6 Stimmrecht

- Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch ein Mitglied ausgeübt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

- Der Abstimmung soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrages vorausgehen.
- Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller.
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht von zumindest einem Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung gefordert wird.
- Über nicht im Voraus angekündigte Anträge oder unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges (Wünsche und Anträge)“ besprochene Themen kann keine Beschlussfassung erfolgen. Darüber kann nur eine allgemeine Aussprache gehalten werden.
- Wahlen erfolgen gemäß § 8 der Satzung. Wählbar sind auch Abwesende, sofern diese bereits im Vorfeld gegenüber dem Vorstand schriftlich einer Wahl zugestimmt und erklärt haben, die Wahl anzunehmen.

§ 8 Protokollführung

- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist der Schriftführer. Bei Verhinderung sein Stellvertreter oder eine vom Vorsitzenden bestimmte Person.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Versammlungsordnung ist am 03.08.2021 durch Vorstandsbeschluss in Kraft getreten.

Erstellt am 03.08.2021